



---

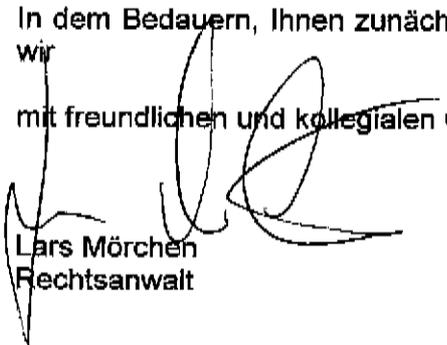
**MENKE VOß SANDHOP**

---

Besprechung der weitem Vorgehensweise und der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in Verbindung zu setzen. Zu diesem Zwecke vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserem Büro.

In dem Bedauern, Ihnen zunächst keine positiveren Auskünfte mitteilen zu können, verbleiben wir

mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Lars Mörchen  
Rechtsanwalt

16. Apr. 2009 14:17

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 2

**AUSFERTIGUNG****VERWALTUNGSGERICHT HALLE**Az.: 2 B 54/09 HAL**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

MENKE · VOß · SANDHOP Rechtsanwälte			
Eing.:		16. April 2009	
<input type="checkbox"/> M	Kop.M.	Kosten	z.d.A.

1. des Herrn **Dr. Gerhard Kotte**, Grüner Weg 26, 06120 Halle2. der Frau **Ilka Kotte**, Braunlager Straße 39, 06120 Halle,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Menke, Voß und Sandhop,  
 Marktplatz 18, 06108 Halle, - 55/09Ö 13 möD14/16 -

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,  
 Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, - 402.a-05313-04/09 -

Antragsgegner,

beigeladen:

die Firma **Logmed Cooperation GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer,  
 Daniel-Vorländer-Straße 8, 06120 Halle,

Proz.-Bev.: **Hümmerich & Bischoff** Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft,  
 Leipziger Straße 91, 06108 Halle, - 159/09P67 -

Streitgegenstand: **BImSchG**

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer – am 16. April 2009 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

- 2 -

### Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen eine der Beigeladenen erteilte Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Behandlung von Abfällen mit dem Ziel der Herstellung von synthetischem Öl.

Die Wohngrundstücke der Antragsteller liegen etwa 470 m bzw. 520 m von dem Standort der geplanten Anlage entfernt.

Die Beigeladene beabsichtigt, in einem neuen Mehrzweckgebäude der Bio-Zentrum Halle GmbH im Wissenschafts- und Innovationspark Heide-Süd eine Containeranlage vom Typ LOGOIL, TKR 100 aufzustellen und zu betreiben. Die Anlage soll im Mehrzweckgebäude der Firma Bio-Zentrum GmbH errichtet werden, welches sich auf einer Fläche des im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 32.4 Heide-Süd gelegenen Wissenschafts- und Innovationsparks der Stadt Halle befindet. Das Mehrzweckgebäude wurde auf der Grundlage einer der Bio-Zentrum Halle GmbH mit Bescheid vom 31. Juli 2007 erteilten Baugenehmigung errichtet.

Die nächste Wohnbebauung liegt etwa 200 m entfernt, und zwar südwestlich an der Blücherstraße sowie nordwestlich der Walter-Hülse-Straße. In östlicher, südlicher und westlicher Richtung grenzen noch unbebaute Gewerbeflächen an das künftige Betriebsgelände der Beigeladenen.

Der Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationspark war bereits am 26. März 1997 vom Stadtrat der Stadt Halle beschlossen worden. Ursprünglich sollte das festgesetzte SO-Gebiet u.a. folgendem Zweck dienen:

- Einrichtungen und Anlagen für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen

Die zulässigen Nutzungen waren u.a. benannt mit:

- Institute für Forschung, Lehre, Wissenschaft und Technik
- Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion

16. Apr. 2009 14:18

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 4

- 3 -

- Institute für Existenzgründungen

Der vorgenannte Text wurde offen gelegt und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwendet. Bei der Vorberatung des Abwägungsbeschlusses regte der Planungsausschuss an, die Formulierung „Unternehmen der technologischen Wirtschaft und Produktion“ zu streichen und stattdessen „Einrichtungen, Anlagen, Institute und Betriebe für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen“ aufzunehmen. Der Stadtrat folgte dieser Anregung und beschloss als Satzung die textlichen Festsetzungen wie folgt:

„Die mit SO gekennzeichneten Gebiete dienen:

- Einrichtungen, Anlagen, Institute und Betriebe für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen
- ...

Zulässig sind:

- Einrichtungen, Anlagen, Institute und Betriebe für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen
- gestrichen
- Institute für Existenzgründungen...

Dem Antrag auf Genehmigung durch das Regierungspräsidium wurde u.a. auch dieser Beschlusstext beigelegt. Als Anlage war die Planzeichnung beigelegt, in der die textlichen Festsetzungen nicht verändert worden waren. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 03. Dezember 1997 mit dem Hinweis genehmigt: „Ausgewiesen sind Sondergebiete für Einrichtungen, Anlagen, Institute und Betriebe für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen“.

Mit Schreiben vom 05. Juni 2007 beantragte die Firma LOGOIL GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung mit vorausgehender physikalisch-chemischer Behandlung von krankenhausspezifischen Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Schreiben vom 10. August 2007 änderte die Firma LOGOIL GmbH ihren Antrag dahin, dass die der thermo-katalytischen Verwertung vorausgehende physikalisch-chemische Behandlung von krankenhausspezifischen Abfällen aus dem Antrag he-

16. Apr. 2009 14:18

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 5

- 4 -

rausgenommen wurde. Die Anlage soll aus einer Containeranlage vom Typ LOGOIL, TKR 100 sowie einem Anlieferungsbereich (Abfall-Input) und einem Auslieferungsbereich (Abfall-Output) bestehen. Die LOGOIL-Anlage soll mit einer Kapazität von maximal 100 Liter synthetisches Öl pro Stunde kontinuierlich betrieben werden. Das Input- und Output-Lager wird für eine maximale Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen je Tag nicht gefährlicher Abfälle sowie einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 100 Tonnen ausgelegt. Außerdem werden im Outputlager gefährliche Abfälle in einer Menge von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag gelagert.

Mit Schreiben vom 04. September und 21. September 2007 reichte die LOGOIL weitere Unterlagen nach.

Am 18. September 2007 wurde das Vorhaben der LOGOIL GmbH in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Halle/Saalkreis und im Amtsblatt des Antragsgegners bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 25. September 2007 bis einschließlich 24. Oktober 2007 bei der Stadt Halle und beim Antragsgegner aus.

Mit Schreiben vom 25. September 2007 erteilte die Stadt Halle zu dem Vorhaben der Beigeladenen ihr gemeindliches Einvernehmen.

Am 22. November 2007 fand ein Erörterungstermin statt.

Mit Schreiben vom 03. Dezember 2007 widerrief die Stadt Halle ihr gemeindliches Einvernehmen, weil sie das Vorhaben für bauplanungsrechtlich unzulässig halte. Der Bebauungsplan Nr. 32.4 sei nicht rechtskräftig geworden.

Mit Bescheid vom 28. August 2008 erteilte der Antragsgegner der LOGOIL GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Gemarkung Kröhlwitz, Flur 24, Flurstück

- 5 -

1330 (Teilfläche A). Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

Hiergegen erhoben die Antragsteller am 27. Oktober 2008 Klage beim beschließenden Gericht (Az.: 2 A 231/08 HAL).

Mit Schreiben vom 24. November 2008 beantragte die Beigeladene beim Antragsgegner, nach Umfirmierung von LOGOIL GmbH in LOGMED Cooperation GmbH, die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung. Zur Begründung führte sie aus, das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache sei für sie existenzbedrohend. Sie sei Mietvertragsverbindlichkeiten in Höhe von 964.449,40 Euro eingegangen und habe Investitionen in Höhe von 1,13 Mio. Euro getätigt. Investitionen in Höhe von weiteren 1,8 Mio. Euro seien geplant. Durch die Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Anlage entstünden ihr monatlich laufende Kosten in Höhe von 96.000,00 Euro.

Daraufhin ordnete der Antragsgegner mit Bescheid vom 11. Dezember 2008 die sofortige Vollziehung der Genehmigung vom 28. August 2008 an. Zur Begründung führte er aus, dass die der Beigeladenen erteilte Genehmigung die Antragsteller nicht in ihren Rechten verletze. Insbesondere rufe die der Beigeladenen genehmigte Anlage in Verbindung mit den beigefügten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervor. Die von den Antragstellern befürchteten erheblichen Immissionen und Wertverluste ihres Grundstücks müssten hinter dem Interesse der Beigeladenen zurücktreten. Da das Interesse der Beigeladenen überwiege, sei die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Zur Begründung ihres am 19. Januar 2009 erhobenen Antrags tragen die Antragsteller vor: Die Anordnung sei ohne vorherige Anhörung erlassen und nicht ausreichend begründet worden. Die der Beigeladenen erteilte Genehmigung sei außerdem rechtswidrig und verstoße gegen Vorschriften, die auch ihrem Schutz zu dienen bestimmt seien. Die Genehmigung sei bereits formell rechtswidrig, weil sie auf der Grundlage unzureichender Antragsunterlagen erlassen worden sei und der Antragsgegner deshalb keine ausreichende und nachvollziehbare Prüfung der Gefährlichkeit der Anlage und der

- 6 -

ausgestoßenen Emissionen habe vornehmen können. Außerdem seien die Auslegung und die Anhörung fehlerhaft erfolgt. Zudem sei der Genehmigungsbescheid erlassen worden, obwohl weder das Schallschutz- noch das Explosionsgutachten eingegangen waren. Die Genehmigung sei außerdem materiell rechtswidrig. Das Vorhaben sei zunächst baurechtlich unzulässig. Im Übrigen überschreite das Vorhaben die zulässigen Grenzwerte für Emissionen. Da den Antragsunterlagen keine zuverlässigen Angaben über die zu erwartenden Abgase zu entnehmen seien, habe der Antragsgegner die Genehmigung nicht erteilen dürfen. Zudem seien die im Abschnitt 3 im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen zur Überwachung der gasförmigen Emissionen zum Teil widersprüchlich und nicht geeignet, einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Überdies sei die durch die Anlage begründete Explosionsgefahr nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die der Beigeladenen erteilte Genehmigung vom 28. August 2008 wiederherzustellen,

hilfsweise,

die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 11. Dezember 2008 aufzuheben,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er macht zur Begründung geltend: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei formell rechtmäßig. Der Antrag der Antragsteller habe keine Aussicht auf Erfolg, weil die der Beigeladenen erteilte Genehmigung rechtmäßig sei. Sie sei bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden. Den Antragstellern drohten auch keine Beeinträchtigungen durch unzumutbare Immissionen. Die Inputliste sei – entgegen der Auffassung der Antragsteller – nach der Auslegung nicht mehr geändert worden. Die Anforderungen des § 10 Abs. 3 BImSchG seien erfüllt. Die nachgewiesenen Stoffe im Abgas bzw. in den Behältern seien weder kanzerogen noch toxisch. Die Kontrolle der Wirksamkeit werde

- 7 -

durch die Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 sichergestellt. Aufgrund der geringen Abgas-mengen würden die Forderungen der TA Luft sicher eingehalten.

Die Beigeladene beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor: Es handele sich im Umfang von 100 Litern pro Tag (1 ½ Tankfüllungen) um eine Kleinst- bzw. Testproduktionsanlage, die der Marktreifmachung für eine Pro-duktion im wirtschaftlichen Umfang – an welchem Standort auch immer – diene. Das Vorhaben sei nach § 34 BauGB zulässig, weil das unmittelbare Umfeld bereits durch eine Vielzahl ähnlicher Produktionsanlagen, d.h. andere Forschungsunternehmen in der Nachbarschaft geprägt sei (Technologie- und Gründerzentrum auf dem Weinberg Campus). Sie habe ein erhebliches Interesse, im aktuellen Prozess der Herstellung der Produktionsreife bei laufenden Kosten nicht durch einen Genehmigungsstopp unter-brochen zu werden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist zwar nach §§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO statthaft. Hiernach kann das Verwaltungsgericht in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Klage entfällt, auf Antrag eines Drittbe-troffenen die aufschiebende Wirkung wieder herstellen. Eine solche Ausgangslage ist hier gegeben, weil der Antragsgegner mit Bescheid vom 11. Dezember 2008 auf An-trag der Beigeladenen die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigung angeordnet hat.

- 8 -

Die Antragsteller sind auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, weil sie geltend machen können, durch die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu werden. Anknüpfungspunkt für eine mögliche Rechtsverletzung der Antragsteller ist jedenfalls § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Diese Bestimmung ist für die Nachbarn nach allgemeiner Auffassung drittschützend. Als „Nachbarn“ sind alle Personen anzusehen, die sich auf Dauer im Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten oder Eigentümer von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage sind. Soweit es um die Belastung mit Luftschadstoffen geht, ist als Einwirkungsbereich der Anlage die Fläche anzusehen, die sich vollständig innerhalb eines Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht (vgl. Thür. OVG, Beschl. v. 22.02.2006 – 1 EO 708/05 –, ZUR 2006, 479). Die Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken, die etwa 470 m bzw. 520 m von der Anlage entfernt und damit bei einem geplanten 16 m hohen Schornstein im Einwirkungsbereich der von der Beigeladenen geplanten Anlage liegen.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Zunächst ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht rechtlich nicht zu beanstanden.

Ob der Antragsgegner die Antragsteller vor Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG hätte anhören müssen, kann offen bleiben. Auch wenn man davon ausgeht, dass § 28 Abs. 1 VwVfG zumindest entsprechend anwendbar ist, wurde dieser Mangel jedenfalls entsprechend § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG geheilt, weil die Antragsteller im gerichtlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatten, ihre Bedenken geltend zu machen.

Der Bescheid des Antragsgegners vom 11. Dezember 2008, durch den die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. VwGO im überwiegenden Interesse der Beigeladenen angeordnet worden ist, enthält auch eine den (formellen) Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügende Begründung. Die dort angeführten Erwägungen lassen in nachvollziehbarer Weise die konkreten Erwägungen erkennen, die den Antragsgegner dazu veranlasst haben, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung zu bejahen. So hat der Antragsgegner dargelegt, dass die sofortige Vollziehung aufgrund des überwiegenden Interesses der Beigeladenen am Sofortvollzug der ihr erteilten Genehmigung anzuordnen sei, weil

- 9 -

die Rechtsbehelfe der Antragsteller voraussichtlich keinen Erfolg hätten und das wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen überwiege.

Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragsteller entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen, wenn das Interesse der Antragsteller, von der Verwirklichung des angegriffenen Vorhabens einstweilen, d.h. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Vorhaben, verschont zu bleiben, das Interesse des Genehmigungsinhabers überwiegt, sein Vorhaben trotz eingelegten Rechtsbehelfs verwirklichen zu können. Der Erfolg des Aussetzungsantrags eines Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Nachbarstreit hängt im Regelfall wesentlich von den Erfolgsaussichten des von ihm eingelegten Rechtsbehelfs in der Hauptsache ab. Über die Erfolgsaussichten ist im Verfahren nach § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO im Wege einer Interessensabwägung anhand einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu befinden (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 26.10.2001 - 2 M 289/01 -). In Fällen der vorliegenden Art hat sich die Interessensabwägung im Rahmen eines dreiseitigen Verwaltungsrechtsverhältnisses zu halten. Der rechtsschutzsuchende Nachbar steht nicht nur der Behörde gegenüber, sondern die Angriffe auf die (vermeintlich) rechtswidrige immissionsschutzrechtliche Genehmigung haben mittelbare Auswirkungen auch auf den beigeladenen Anlagenbetreiber. Ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung offensichtlich rechtmäßig, muss sie der Anlagenbetreiber regelmäßig sofort ausnutzen dürfen; ist sie offensichtlich rechtswidrig, darf das geplante Vorhaben in der Regel vorläufig nicht begonnen bzw. muss eingestellt werden. Ist der Ausgang der Hauptsache um den Widerspruch hingegen offen, stehen sich divergierende Interessen von der Ausgangsbasis her gleichberechtigt gegenüber. Gleichwohl fließen die Erfolgsaussichten unterhalb der Offensichtlichkeit in die Interessensabwägung mit ein (vgl. Schoch, in: Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, S. 390).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze überwiegt vorliegend das Interesse der Beigeladenen, die Genehmigung sofort ausnutzen zu dürfen, das Interesse der Antragsteller, die sofortige Ausnutzung der Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen zu verhindern; denn bei summarischer Prüfung erweist sich die der Beigeladenen auf der Grundlage des § 4 BImSchG erteilte Genehmigung des Antragsgegners vom 28. August 2008 als voraussichtlich rechtmäßig.

Die von den Antragstellern geltend gemachten immissionsschutzrechtlichen Verfahrensfehler verhelfen den Anfechtungsklagen wahrscheinlich nicht zum Erfolg.

Der Einwand der Antragsteller, die Beigeladene habe die Antragsunterlagen nach der Auslegung nochmals umfangreich geändert, greift nicht durch. Die Antragsunterlagen wurden zwar mit Schreiben vom 10. August 2007 sowie vom 04. und 21. September 2007 geändert. Die geänderten, mit dem Stand vom September 2007 aktualisierten Antragsunterlagen waren aber Gegenstand der in der Zeit vom 25. September bis 24. Oktober 2007 ausgelegten Unterlagen (vgl. Bl. 225 Beiakte C, 233 ff. Beiakte C aus 2 A 231/08 HAL).

Soweit die Antragsteller einwenden, die Unterlagen seien bereits vor Eingang sämtlicher einzuholender Stellungnahmen ausgelegt worden, dürfte es sich bei den Stellungnahmen anderer Behörden nach § 10 Abs. 5 BImSchG zwar häufig um entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG handeln, die mit dem Antrag auszulegen sind, soweit sie entscheidungserheblich sind (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: August 2008, § 10 BImSchG Rn. 114). Ob der Antragsgegner die Stellungnahmen sämtlicher Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange abgewartet und diese ausgelegt hat, kann aber offen bleiben. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die „konkrete Möglichkeit“ einer anderen Entscheidung an (BVerwG, Urf. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 –, BauR 1996, 511). Es finden sich jedoch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass ohne die von den Antragstellern gerügten Verfahrensverstöße eine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können (§ 46 VwVfG). Die Antragsteller haben nicht dargelegt, dass sich die von ihnen behaupteten Verfahrensfehler auf ihre eigene materiell-rechtliche Position ausgewirkt haben könnten (vgl. BVerwG, Urf. v. 05.10.1990 – 7 C 55/89, 7 C 56/89 –, NVwZ 1991, 369; Bay. VGH, Beschl. v. 08.05.1996 – 22 CS 96.210 –, juris).

Die Antragsteller können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Antragsgegner habe die Genehmigung auf der Grundlage unzureichender Antragsunterlagen erlassen. Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf der Grundlage von überprüfbaren Antragsunterlagen erteilt worden. Insbesondere das Explosionsschutzdokument (Stand: September 2007, vgl. Bl. 233 ff. Beiakte C aus 2 A 231/08 HAL) und die Schallimmissionsprognose vom 31. Juli 2007 (Bl. 132 ff. Beiakte C aus 2 A 231/08 HAL mit Ergänzungen) waren in den ausgelegten Antragsunterlagen enthalten und lagen danach bereits lange Zeit vor Genehmigungs-

16. Apr. 2009 14:19

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 12

- 11 -

erteilung vor. Zudem wären die Antragsteller nicht auf Grund eines Verfahrensfehlers durch unzureichende Antragsunterlagen in einer drittschützenden Norm verletzt, weil allein die verfahrensfehlerhafte Erteilung der Genehmigung noch keinen Drittschutz begründet.

Mit der angegriffenen Genehmigung werden auch keine materiellen Rechtsvorschriften verletzt, die die Interessen der Antragsteller schützen. Nach summarischer Prüfung ist insbesondere nicht anzunehmen, dass die Grundstücke der Antragsteller infolge der von dem Vorhaben der Beigeladenen ausgehenden Emissionen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG einzuhaltenden Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe werden durch Nr. 4 der nach § 48 BImSchG als allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassenen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) – TA Luft 2002 – konkretisiert. Es ist Aufgabe dieses technischen Regelwerks, einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen (BVerwG, Urf. v. 21.06.2001 – 7 C 21.00 –, DVBl. 2001, 1460). Zu diesem Zweck konkretisiert es die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art des Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen (Sächs. OVG, Urf. v. 08.06.2004 – 4 D 24/00 –, juris).

Unter Berücksichtigung der TA Luft ergeben sich nach summarischer Prüfung voraussichtlich keine für die Antragsteller unzumutbaren Nachteile. Das gilt sowohl im Hinblick auf die von den Antragstellern behaupteten Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke durch die von dem Vorhaben der Beigeladenen ausgehenden Luftverunreinigungen durch Staub und organische Stoffe als auch im Hinblick auf andere Stoffe.

16. Apr. 2009 14:19

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 13

- 12 -

Die Vorschriften in Nr. 4 TA Luft 2002 enthalten Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition (Nr. 4.1 Satz 1 TA Luft 2002). Für die anzustellende Prüfung, ob die im Einzelnen ausgewiesenen Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschritten werden, ist jeweils auf die Immissionskenngroße der Gesamtbelastung für den jeweiligen luftverunreinigenden Stoff abzustellen, die aus den Kenngrößen für die vorhandene Belastung (Vorbelastung) und den Immissionsbeitrag, der durch das beantragte Vorhaben voraussichtlich hervorgerufen wird (Zusatzbelastung), zu bilden ist (Nr. 2.2 Abs. 1 TA Luft 2002).

Gemäß Nr. 4.1 Satz 4 TA Luft 2002 soll jedoch bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, die Bestimmung der Immissionskenngroßen a) wegen geringer Immissionsmassenströme, b) wegen geringer Vorbelastung oder c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung entfallen. In diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 Satz 5 TA Luft 2002 davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme oder geringer Vorbelastung liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft 2002 vor.

Hinsichtlich der Belastung durch Staub liegt eine Unterschreitung der Bagatellmassenströme (Nr. 4.6.1.1 i.V.m. Tabelle 7 TA Luft 2002) vor. Ausweislich der von der Beigeladenen eingereichten Antragsunterlagen emittiert die Anlage maximal 0,018 kg/h Staub, angegeben als Gesamtkohlenstoff (vgl. Bl. 112 Beiakte C aus 2 A 231/08 HAL). Der Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub liegt damit deutlich unter dem in der TA Luft genannten Massenstrom von 1 kg/h (Nr. 4.6.1.1 TA Luft).

Bei organischen Luftschadstoffen definiert die TA Luft zwar keinen Bagatellmassenstrom. Allerdings liegt der Emissionswert von 0,036 kg/h deutlich unter dem Massenstromwert für gefährliche organische Luftschadstoffe der Klasse 1, der mit 0,1 kg/h festgesetzt wurde (Nr. 5.2.5 TA Luft). Nach Nr. 4.1 Abs. 6 TA Luft sind bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 vorliegen. Danach müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Solche Anhaltspunkte bestehen jedenfalls nicht bei sehr geringen Emissionsmassenströmen. Insoweit können die in Absatz 4 genannten Kriterien herangezogen werden (Landmann/Rohmer, a.a.O.; Nr. 4.1

TA Luft, Rn. 22). So liegt es hier. Da der Emissionswert deutlich unter dem Massenstromwert für gefährliche organische Luftschadstoffe der Klasse 1 liegt, ist eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft nicht erforderlich. Auf eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe durfte deshalb verzichtet werden.

Nach summarischer Prüfung sind die Grundstücke der Antragsteller keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, weil die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionswerte im Abgas den geltenden Vorschriften entsprechen.

Bezüglich der Luftverunreinigungen durch Staub hat der Antragsgegner in dem Genehmigungsbescheid unter Nr. 1.1 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen angeordnet, dass die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Emissionsquellen EQ 01 und EQ 02 den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten dürfen. Nr. 1.1 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entspricht den Festlegungen der Nr. 5.2.1 der TA-Luft. Zwar gibt es neben der Emissionsquelle EQ 01 (Abluftleitung über der LOGOIL-Anlage, in der die angesaugte Luft nach Reinigung in der Abluftfilteranlage an die Atmosphäre abgegeben wird) – soweit ersichtlich – keine weiteren Emissionsquellen für Luftschadstoffe. Die Nebenbestimmung dürfte deshalb aber nicht unbestimmt sein, weil die Werte dann für die einzige Emissionsquelle EQ 01 gelten.

Die organischen Stoffe im Abgas dürfen gemäß Nr. 1.2 der Immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen – entsprechend den Festlegungen in Nr. 5.2.5 der TA-Luft – den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Nr. 5.2.5 legt Emissionswerte für Gesamtkohlenstoff im Abgas fest. Diese Werte beziehen sich auf den Massenstrom von Kohlenstoff aus allen gefassten Quellen einer Anlage und – alternativ – auf die Massenkonzentration an jeder einzelnen Quelle (Landmann/Rohmer, a.a.O., Nr. 5.2.5 TA Luft, Rn. 5).

Emissionen werden gemäß Nr. 2.5 TA Luft entweder als a) Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) oder b) als Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom) angegeben.

Soweit die Antragsteller geltend machen, der Antragsgegner habe diese Werte nicht alternativ festlegen dürfen, mögen die beigefügten Nebenbestimmungen deshalb zwar zu unbestimmt sein. Denn nach Nr. 5.1.2 Abs. 2 TA Luft ist im Genehmigungsbescheid

16. Apr. 2009 14:19

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 15

- 14 -

entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2. oder 5.4 ausdrücklich bestimmt ist, dass sowohl der Massenstrom als auch die Massenkonzentration zu begrenzen sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Anlagenbetreiber zwischen den Alternativen wechseln kann. Sobald eine Festlegung erfolgt ist, ist sie für den Anlagenbetreiber verbindlich (Landmann/Rohmer, a.a.O., Nr. 5.1.2 TA Luft Rn. 14). Dass die Antragsteller hierdurch in ihren Rechten verletzt werden, ist indessen nicht ersichtlich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil der Antragsgegner unter Nr. 3.1.6.2 ausschließlich Regelungen zur Massenkonzentration und nicht zum Massenstrom getroffen hat. Die Antragsteller können insoweit insbesondere nicht mit ihrem Einwand durchdringen, damit sei nicht sichergestellt, dass die Emissionsauflagen eingehalten werden. Indem der Antragsgegner unter Nr. 3.1.6.2 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bestimmt hat, dass die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas mit der Maßgabe gelten, dass sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen, wird den Vorgaben der Nr. 2.7 TA Luft Rechnung getragen (vgl. Landmann/Rohmer, Nr. 5.2.1 TA Luft, Rn. 9). Dass daneben weitere Bestimmungen zum Massenstrom hätten getroffen werden müssen, ist nicht ersichtlich.

Bei summarischer Prüfung lässt sich nach Aktenlage auch nicht feststellen, dass die in der angefochtenen Genehmigung vorgegebenen Werte tatsächlich auf keinen Fall eingehalten werden können. Der Einwand der Antragsteller, die Beigeladene sei im Erörterungstermin von einem Volumenstrom von 4,7 m<sup>3</sup>/h hochgerechnet aus der Anlage in Bitterfeld ausgegangen, so dass sich ein Massenstrom an organischen Stoffen von weit über dem festgelegten Wert ergebe, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn der Antragsgegner hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich diese Werte nicht in den Antragsunterlagen finden. Wie sich die Angaben der Beigeladenen in den Antragsunterlagen im Vergleich mit den im Erörterungstermin genannten Werten vereinbaren lassen, bleibt gegebenenfalls der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Jedenfalls begegnet die der Beigeladenen erteilte Genehmigung nicht deshalb rechtlichen Bedenken, weil von vornherein feststünde, dass die Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen nicht gewollt oder nicht möglich wäre. Zwar kann ein Nachbar eine Baugenehmigung mit Erfolg anfechten, wenn diese mit Nebenbestimmungen zur Einhal-

16. Apr. 2009 14:19

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 16

- 15 -

tung bestimmter Immissionsrichtwerte versehen wird, die als bloße Zielvorgabe von vornherein ungeeignet sind, einen ausreichenden Nachbarschutz sicher zu stellen (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 04.05.2006 – 2 M 132/06 –, unter Bezugnahme auf OVG NW, Beschl. v. 13.07.1998 – 7 B 956/98 –, juris). Ein vergleichbarer Fall liegt hier aber nicht vor, weil die Beigeladene in den Antragsunterlagen angegeben hat, sie könne die vorgegebenen Werte einhalten und dem Antragsgegner gegenüber nochmals per e-mail vom 29. Januar 2009 bestätigt hat, dass sie die in den Antragsunterlagen sowie im Bescheid festgelegten Werte einhalten kann. Die Antragsteller können insoweit auch mit ihrem Einwand nicht durchdringen, die verwendeten Filter könnten die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid angegebenen Werte nicht sicherstellen, insbesondere sei Aktivkohle nicht geeignet, niedermolekulare Kohlenwasserstoffe zurückzuhalten. Sollte der Antragsgegner im weiteren Verlauf feststellen, dass die festgesetzten Werte – entgegen der Angaben der Beigeladenen – nicht eingehalten werden, kann er gegen den Betrieb der Anlage vorgehen und gegebenenfalls die Stilllegung verlangen. Dies ist indes eine Frage des repressiven Rechtsschutzes und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Genehmigung.

Da die Beigeladene durch die Nebenbestimmung verpflichtet ist, die in der TA-Luft festgelegten Werte einzuhalten, können die Antragsteller nicht mit Erfolg einwenden, die Genehmigung habe nicht erteilt werden dürfen, weil sich in den Antragsunterlagen keine zuverlässigen Angaben über die zu erwartenden Abgase, keine nachvollziehbaren Abgasanalysen bzw. Unterlagen über die im Abgas enthaltenen Stoffe fänden.

Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Antragsteller trotz Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Immissionen durch Stoffe ausgesetzt sein werden, die geeignet sind, Gefahren für ihre Gesundheit hervorzurufen.

Überdies finden sich keine greifbaren Anhaltspunkte, dass von der Anlage der Beigeladenen neben Staub und organischen Stoffen weitere Luftschadstoffe ausgehen, für die in dem angefochtenen Bescheid keine Grenzwerte festgesetzt wurden und die für die Antragsteller schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen könnten. Die in Nr. 5 TA Luft enthaltenen Anforderungen sollen nur festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind (vgl. Nr. 5.1.2 Satz 1 TA Luft). Dass durch die Anlage der Beigeladenen toxische oder krebserregende Stoffe freigesetzt werden, ist aber nicht ersichtlich. Soweit die Antragsteller vortragen, ihnen

- 16 -

sei aus dem „Lager der Beigeladenen“ mitgeteilt worden, dass Dioxine ausgestoßen würden und dass sich auch Dioxine bei der Crackung von Kunststoffen bilden könnten, ergibt sich daraus nicht, dass diese in relevantem Umfang im Rohgas enthalten und deshalb zu beachten wären. Auch soweit die Antragsteller geltend machen, der Antragsgegner müsse eine analytisch-chemische Untersuchung fordern, weil die Zusammensetzung des Reaktionsgemischs in der Anlage der Beigeladenen unbekannt sei, legen sie nicht dar, dass gefährliche Stoffe enthalten sind.

Auch der Einwand der Antragsteller, die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen seien unzureichend und stellten nicht sicher, dass die Auflagen durchgehend eingehalten würden, begründet keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der der Beigeladenen erteilten Genehmigung. Vielmehr bestimmt Nr. 3.1.5 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, dass ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlage nicht zulässig ist und die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage durch die fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen ist. Unter Nr. 3.1.7 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen finden sich 9 Nebenbestimmungen, die die Messung und Überwachung der Emissionen festlegen. Danach sind für die Durchführung der Emissionsmessungen an der Anlage ein Messplatz und eine Probenahmestelle unter Beachtung der Vorgaben der Nr. 5.3.1 TA Luft einzurichten. Außerdem sind zur Feststellung der Einhaltung der im Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen erstmals frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Nr. 3.1.7.2 der imm. Nebenbestimmungen). Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen (Nr. 3.1.7.6 der imm. Nebenbestimmungen). Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen (Nr. 3.1.7.9 der imm. Nebenbestimmungen).

Warum die Festlegungen zu den Messungen in Nr. 3.1.7.2 – wie die Antragsteller meinen – deshalb nicht geeignet sein sollen, weil es sich bei dem Vorhaben der Beigeladenen um eine Anlage handelt, die der Erprobung einer geeigneten Technologie dient, ist nicht ersichtlich. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft, auf der die von dem Antragsgegner formulierte Nebenbestimmung beruht, lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass diese Vorschrift nur Anlagen „mit einem sicheren Betriebsregime“ betrifft und nicht auf Anlagen

16. Apr. 2009 14:20

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 18

- 17 -

anwendbar ist, die – wie die der Beigeladenen – der Erprobung einer geeigneten Technologie dienen.

Soweit die Antragsteller Verstöße gegen das Vermischungs- oder Verdünnungsverbot und gegen das Gebot der Behandlung von Umweltschadstoffen am Ort ihres Anfalls geltend machen, ist nicht ersichtlich, inwieweit sich hieraus eine Verletzung der Antragsteller in eigenen Rechten ergeben soll.

Auch die gegen die Anlagensicherheit erhobenen Einwände der Antragsteller rechtfertigen nicht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Der Einwand der Antragsteller, die durch das Vorhaben der Beigeladenen hervorgerufenen Explosionsgefahren seien nicht ausreichend berücksichtigt worden, greift nicht durch, weil nicht ersichtlich ist, dass die Antragsteller trotz der getroffenen Nebenbestimmungen Gefahren ausgesetzt sind. Nach Nr. 4.1 der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen müssen alle Anlagenteile so montiert, installiert und betrieben werden, dass die Sicherheit Beschäftigter und Dritter insbesondere im Hinblick auf Brand- und Explosionsgefahren gewährleistet ist. Gemäß Nr. 4.11 der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist das vorhandene Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV in Hinblick auf die Montage, Installation und den Betrieb des Sicherheitscontainers vor Inbetriebnahme der Anlage zu ergänzen. Die Beigeladene ist insoweit nach den Antragsunterlagen verpflichtet, das aktuelle Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (vgl. Bl. 228 Beiakte C aus 2 A 231/08 HAL). Zudem ist bereits ein Auszug aus dem Explosionsschutzdokument des TÜV Nord vom 18. September 2007 (Bl. 233 ff. Beiakte C aus 2 A 231/08 HAL) Bestandteil der Antragsunterlagen, in dem ein Explosionsschutzkonzept enthalten ist. Im Übrigen darf nicht außer acht bleiben, dass sich die Antragsteller nur auf die Gefahr durch Explosionen und andere Störfälle berufen können, deren Auswirkungen auch ihre Grundstücke betreffen. Die Beigeladene ist aber durch die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ohnehin verpflichtet, die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten und damit eine wirksame Störfallvorsorge sicherzustellen. Im Hinblick darauf dürfte die Gefahr von Explosionen mit grundstücksübergreifenden Auswirkungen nochmals minimiert sein.

Ohne Erfolg rügen die Antragsteller, die Beigeladene lege nicht offen, wie sich die Kunststoff-Fraktion der eingebrachten Stoffe zusammensetze und führe deshalb die Input-Stoffe nicht ausreichend differenziert auf. Denn unter 5.2 der Genehmigung werden die Input-Stoffe entsprechend der Abfallschlüssel der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) im Einzelnen aufgeführt. Auch der Einwand der Antragsteller, das eingesetzte Altöl sei nicht allein Abfall, sondern auch Input-Material, führt nicht zum Erfolg des Antrags. Zwar legen die Antragsunterlagen insoweit nahe, dass die Beigeladene auch die Verwendung von Altöl als Input beantragt hat. Die angegriffene Genehmigung bestimmt hierzu jedoch unter 5.2 im Input-Abfallartenkatalog eindeutig, dass Altöl nicht zugelassen ist, sondern vielmehr nur unter 5.3 im Output-Abfallartenkatalog enthalten ist. Auch soweit die Antragsteller einwenden, neben Altöl seien weitere gefährliche Abfälle in der Anlage zugelassen, führt dies nicht zum Erfolg ihres Antrags, weil der Beigeladenen mit dem angefochtenen Bescheid u.a. die Lagerung von bis zu 10 Tonnen gefährliche Abfälle genehmigt wurde, die im einzelnen im Input- bzw. Outputkatalog aufgeführt sind, ohne dass die Antragsteller geltend machen, wie sie hierdurch in eigenen Rechten verletzt werden könnten.

Der Genehmigung stehen auch nicht andere, für die Antragsteller drittschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

Die der Beigeladenen erteilte Immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch sonstige, die Anlage betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und daher auch die Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG). Dementsprechend sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG neben den Anforderungen des BImSchG auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, unter anderem auch solche des Baurechts einzuhalten. Das Vorhaben der Beigeladenen verstößt indes nicht gegen nachbarschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts.

Dabei kann dahin stehen, ob der Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd der Stadt Halle wirksam oder – wie die Antragsteller meinen – nichtig ist, weil sich die Antragsteller nur auf das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme berufen können und sich ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nicht feststellen lässt.

Ist der Bebauungsplan Nr. 32.4 wirksam, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der Beigeladenen nach dessen Festsetzungen (vgl. § 30 Abs. 2 BauGB). Die Antragsteller können aber aus den Festsetzungen dieses Bebauungspla-

16. Apr. 2009 14:20

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 20

- 19 -

nes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO keinen Nachbarschutz auf Bewahrung der Gebietsart verlangen, weil ihre Grundstücke nicht im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen. Sie können sich insoweit nicht auf den sog. Gebietserhaltungsanspruch berufen. Zwar haben die Festsetzungen von Baugebieten durch einen Bebauungsplan nachbarschützende Funktion zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet (BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 – 4 C 13.94 – BVerwGE 101, 364; BVerwG, Beschl. v. 18.12.2007 – 4 B 55/07 –, NVwZ 2008, 427). Der Gebietsgewährleistungsanspruch greift aber nur innerhalb desselben Baugebiets und vermittelt keinen gebietsübergreifenden Nachbarschutz vor (behaupteten) gebietsfremden Nutzungen unabhängig von konkreten Beeinträchtigungen (BVerwG, Beschl. v. 18.12.2007, a.a.O.; Beschl. v. 02.02.2000 – 4 B 87.99 –, NVwZ 2000, 679; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.11.2002 – 10 B 1618/02 –, BRS 66 Nr. 168). Den Festsetzungen des Bebauungsplanes lässt sich auch nicht entnehmen, dass dieser gebietsübergreifenden Nachbarschutz auch zugunsten der Antragsteller gewähren soll (vgl. dazu Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Auflage 2007, § 31 Rn. 62 f.).

In diesem Fall ist jedoch zugunsten der Antragsteller das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten, das in § 15 Abs. 1 BauNVO für den Fall der Anwendung von Bebauungsplänen verankert ist. Nach dieser Vorschrift sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen (Satz 1) oder wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (Satz 2).

Ist der Bebauungsplan Nr. 32.4 nichtig, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der Beigeladenen nach § 34 BauGB, weil es dann im unbeplanten Innenbereich liegt. Ob sich das Vorhaben in diesem Fall nach § 34 Abs. 2 oder 1 BauGB richtet, bedarf ebenfalls keiner Entscheidung. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung des Baugrundstücks einem der Baugebiete der BauNVO, besteht Nachbarschutz nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BauNVO. Beurteilt man die nähere Umgebung des Baugrundstücks als diffus bebautes Gebiet, ist das Gebot der Rücksichtnahme als Bestandteil des Begriffs des „Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“ anzusehen (Battis/Krautzberger/Löhr, 10. Auflage 2007, § 31 Rn. 78). Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme im Einzelnen begründet, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang

16. Apr. 2009 14:20

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 21

- 20 -

zugute kommt, umso mehr kann er Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Die Beurteilung, ob ein Bauvorhaben eines Nachbarn rücksichtslos ist, erfordert eine Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme liegt danach vor, wenn das Vorhaben zu Beeinträchtigungen führt, die dem Rücksichtnahmebegünstigten bei Abwägung aller Umstände unzumutbar sind (BVerwG, Urt. v. 28.10.1993 – 4 C 5.93 –, DVBl. 1994, 697; Urt. v. 25.02.1997 – 4 C 22.75 –, BVerwGE 52, 122). Davon ist hier jedoch nicht auszugehen. Insbesondere begründen die von der Anlage der Beigeladenen ausgehenden und auf das Grundstück der Antragsteller einwirkenden Luftimmissionen voraussichtlich keine für diese unzumutbaren Beeinträchtigungen. Denn – wie ausgeführt – werden durch den Betrieb der Anlage bei summarischer Prüfung keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen. Erweist sich aber, dass das Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entspricht, kommt auch insoweit eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme nicht in Betracht. Dieses gewährleistet nämlich einen gerade am Immissionschutzrecht ausgerichteten Drittschutz (BVerwG, Urt. v. 30.09.1983 – 4 C 18.80 –, BRS 40 Nr. 205). Soweit im Hinblick auf die Zumutbarkeit von Lärmbelastigungen bei einem Aufeinandertreffen von Baugebieten unterschiedlicher Schutzwürdigkeit im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes eine Art „Mittelwert“ zu bilden ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.07.2008 – 2 N 96.07 –, juris), ergibt sich daraus für den vorliegenden Fall nichts anderes, weil die Antragsteller weder Belästigungen durch Lärmimmissionen geltend machen noch hierfür sonst Anhaltspunkte bestehen.

Selbst wenn – anders als oben dargelegt – die Befürchtungen der Antragsteller in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht eindeutig bestätigt oder widerlegt werden können, weil sich anhand der Antragsunterlagen nicht abschließend abschätzen lässt, ob von dem Vorhaben der Beigeladenen für die Antragsteller schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, wären die Erfolgsaussichten der von den Antragstellern erhobenen Anfechtungsklage allenfalls offen.

16. Apr. 2009 14:20

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 22

- 21 -

Bei der danach erforderlichen Abwägung der wechselseitigen Interessen misst die Kammer dem Interesse der Beigeladenen an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber dem Interesse der Antragsteller höheres Gewicht bei.

Zunächst spricht Überwiegendes dafür, dass das Grundstück der Antragsteller (auch angesichts seiner Entfernung zu den Vorhaben der Beigeladenen) keinen unzumutbaren Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgesetzt sein wird. Ausschlaggebend für die Interessenabwägung zugunsten der Beigeladenen ist unter diesen Umständen, dass eine intensive fachliche Prüfung des strittigen Vorhabens im Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsteller finden sich keinerlei Anhaltspunkte, dass das Vorhaben – selbst bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte – zu unzumutbaren Belästigungen der Antragsteller führt.

Außerdem haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass bei sofortiger Vollziehung der Genehmigung Folgen drohen, die nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Unterbleibt die beantragte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und erweist sich die der Beigeladenen erteilte Genehmigung des Antragsgegners im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig, so könnten die Antragsteller für die Dauer dieses Verfahrens unzumutbaren Belästigungen durch Luftschadstoffe ausgesetzt sein. Dieses Interesse der Antragsteller wiegt allerdings deshalb weniger schwer, weil die Beigeladene nach Nr. 3.1.7.2 der beigefügten Nebenbestimmungen verpflichtet ist, dem Antragsgegner spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen über die ausgestoßenen Emissionen vorzulegen und der Antragsgegner daraufhin nach Prüfung für den Fall der Überschreitung ggf. geeignete Maßnahmen treffen kann. Die Antragsteller müssen auch deshalb nicht befürchten, dass mit der Zulassung des Vorhabens vollendete Tatsachen geschaffen werden. Sollte sich letztlich erweisen, dass die von den Vorhaben der Beigeladenen ausgehenden Immissionen schädliche Umwelteinwirkungen sind, so kann die Belastung durch nachträgliche Anordnungen oder Nebenbestimmungen weiter vermindert werden.

Stellt demgegenüber das Gericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklagen wieder her und erweist sich die Genehmigung im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig, entsteht der Beigeladenen ein erheblicher finanzieller Schaden, der sogar existenzbedrohend sein könnte. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass die Beigeladene bereits Mietverbindlichkeiten in erheblicher Höhe eingegangen ist und umfangreiche Investiti-

16. Apr. 2009 14:20

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 23

- 22 -

onen getätigt hat. Im Fall der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklagen könnte die Beigeladene bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, der zeitlich noch nicht absehbar ist, von der Genehmigung keinen Gebrauch machen.

Im Hinblick auf das erhebliche wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen an der Verwirklichung ihrer Vorhaben trägt sie allerdings das Risiko, dass sie die hergestellte Anlage – bei einem Unterliegen in der Hauptsache – im Ergebnis nicht ausnutzen kann.

Da der Antragsgegner – wie oben ausgeführt – dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO genügt hat, haben die Antragsteller auch mit ihrem Hilfsantrag keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Den Antragstellern sind aus Billigkeit die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese als notwendig Beigeladene mit dem Verfahren überzogen worden ist (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 16. September 1996 – B 2 S 271/96 –).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. den Ziffern 1.5, 19.2 und 2.2.2 des sog. Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Be-

✓  
30.4.09

SK

→ 23 →

16. Apr. 2009 14:21

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 24

- 23 -

schwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht. *not. 15.5.09*  
 Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

16. Apr. 2009 14:21

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Nr. 3854 S. 25

- 24 -

Bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44), eingereicht werden.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Pietzsch

Pampel

Ausgefertigt:

Halle, 16. April 2009



*[Handwritten Signature]* Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle